

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Trinkwasserqualität in der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler im Unstrut-Hainich-Kreis

Nach mir vorliegenden Berichten soll die Trinkwasserqualität der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler im Unstrut-Hainich-Kreis mangelhaft sein.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2011** vom 10. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2026 beantwortet:

1. Wer ist der zuständige Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler?

Antwort:

Die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler ist dem Versorgungsgebiet „Tiefbrunnen Am Schwimmbad Schlotheim“ zugeordnet. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die gleichnamige zentrale Wasserversorgungsanlage in Verantwortung des Trink- und Abwasserzweckverbands Notter (TAZV Notter) mit Sitz in Nottetal-Heilingen-Höhen, Ortsteil Schlotheim.

2. Wer ist zuständig für die Kontrolle und Überwachung der Trinkwasserqualität für die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler?

Antwort:

Grundsätzlich obliegen dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage Untersuchungspflichten nach Abschnitt 6 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Weiterhin überwacht das Gesundheitsamt des Unstrut-Hainich-Kreises gemäß § 54 in Verbindung mit § 55 TrinkwV unter anderem zentrale Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasserversorgungsanlagen, da durch diese das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Die Überwachung der Gebäudewasserversorgungsanlage in der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler obliegt neben dem Gesundheitsamt des Unstrut-Hainich-Kreises ebenso der Eigenkontrolle des Eigentümers.

3. Inwieweit liegen hier unterschiedliche Zuständigkeiten bis zum beziehungsweise nach dem Hausanschluss beziehungsweise der Übergabestelle vor; wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage (hier der TAZV Notter) ist für die einwandfreie Qualität des Trinkwassers gemäß § 28 Abs. 1 TrinkwV bis zu der Stelle, in der es in die Trinkwasserinstallation einer Gebäudewasserversorgungsanlage übergeben wird, verantwortlich. Für die Trinkwasserqualität innerhalb eines Gebäudes ist zusätzlich der jeweilige Betreiber der Gebäudewasserversorgungs-

anlage und somit Inhaber der Trinkwasserinstallation verantwortlich. Eine ergänzende Begründung der gesetzlichen Vorgaben durch die Trinkwasserverordnung seitens der Landesregierung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wasserbenutzungssatzung (WBS) des TAZV Notter ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen zu Obigem verpflichtet. Übergabestelle ist gemäß § 3 WBS die Grundstücksgrenze. Bis zur Übergabestelle ist der TAZV Notter zuständig.

4. Wann fand letztmalig eine Kontrolle der Trinkwasserqualität für die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler in Bezug auf möglicherweise bestehende unterschiedliche Zuständigkeiten im Sinne der Frage 2 statt und durch wen wurde diese Kontrolle beauftragt?

Antwort:

Die Trinkwasserqualität der zentralen Wasserversorgungsanlage „Tiefbrunnen Am Schwimmbad Schlottheim“ wurde am 20. August 2025 durch das Gesundheitsamt des Unstrut-Hainich-Kreises an einer repräsentativen Probenstelle des Versorgungsgebiets untersucht. Der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage (TAZV Notter) führte zusätzlich die gemäß der Trinkwasserverordnung in Anlage 6, Teil I geforderten Eigenkontrolluntersuchungen am 13. Februar 2025, 14. Mai 2025 und 12. Dezember 2025 an repräsentativen Probenstellen des Versorgungsgebiets durch. Zu den Ergebnissen der Gebäudewasserversorgungsanlage nach § 31 TrinkwV liegen dem Gesundheitsamt keine Informationen vor. Gemäß § 44 Abs. 2 TrinkwV müssen die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 31 Abs. 1 TrinkwV dem Gesundheitsamt nicht übersandt werden. Lediglich bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts muss eine sofortige Anzeige nach § 51 Abs. 1 TrinkwV erfolgen. Da dies nicht der Fall war, ist davon auszugehen, dass auch innerhalb der Gebäudewasserversorgungsanlage die gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden. Laut Auskunft der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler liegen keine Informationen über Einschränkungen der Trinkwasserqualität vor.

5. Welche Kontrollergebnisse wurden im Sinne der Frage 3 festgestellt (bitte Protokolle als Anlage zur Antwort beifügen)?

Antwort:

Die Trinkwasserproben aus dem Versorgungsgebiet „Tiefbrunnen Am Schwimmbad Schlottheim“ entsprachen in allen untersuchten Parametern der Trinkwasserverordnung. Für die Trinkwasserproben aus der Gebäudewasserversorgungsanlage wurden keine Nichteinhaltungen der gesetzlichen Anforderungen übermittelt.

6. Welche Maßnahmen waren gegebenenfalls in Auswertung der nachgefragten Kontrollen der Trinkwasserqualität erforderlich?

Antwort:

Es waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7. Inwieweit wurden diese Maßnahmen mit welchem Erfolg wann umgesetzt?

Antwort:

Da keine weiteren Maßnahmen erforderlich waren, entfällt die Beantwortung der Frage 7.

8. Aus welchen Gründen wurden bisher gegebenenfalls keine erforderlichen Maßnahmen umgesetzt?

Antwort:

Da alle Parameter der Trinkwasserverordnung eingehalten waren, gab es keinen Grund, Maßnahmen anzuordnen und umzusetzen.

9. Wer ist Eigentümer der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung nach dem Hausanschluss beziehungsweise der Übergabestelle?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Da der Landesregierung keine Zustimmung des Betreibers der Gebäudewasserversorgungsanlage in der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler zur Weitergabe der Daten an Dritte vorliegt, können aus Gründen des Datenschutzes hierzu keine Angaben gemacht werden.

10. Welche rechtlichen Anforderungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und nicht gesundheitsgefährdenden Trinkwasserversorgung resultieren aus dieser Eigentümerschaft?

Antwort:

Gemäß § 31 TrinkwV hat der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage, welche Wasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgibt und in der sich eine Anlage zur Trinkwassererwärmung sowie Duschen befinden, einmal jährlich Untersuchungen bezüglich des Parameters Legionellen durchzuführen. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat diese gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und nach § 13 Abs. 2 TrinkwV sicherzustellen, dass nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen des § 14 TrinkwV und den Bewertungsgrundlagen des § 15 TrinkwV entsprechen.

Werden dem Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers durch die Trinkwasserinstallation in einer Weise verändert wird, dass sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 TrinkwV nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen, Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen und das Gesundheitsamt über diese Tatsachen und über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe zu unterrichten (§ 48 Abs. 2 TrinkwV).

Im Falle der Nichteinhaltung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. obliegen dem Betreiber weitere Pflichten nach § 51 TrinkwV wie die bereits oben genannte Anzeigepflicht, Klärung der Ursachen für die Nichteinhaltung, Erstellung einer Risikoabschätzung und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sowie nach § 52 TrinkwV die betroffenen Verbraucher hierüber zu informieren.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär